

Wichtige Information

für die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg im Jahr 2019

Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe

Die **Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe** (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist eine gefürchtete Quarantänekrankheit, die bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen (siehe Abb. rechts) bis hin zum Absterben des Weinstocks führt. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). **Wirtspflanzen** von GFD sind



Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die in der Abb. links dargestellten **Amerikanische Rebzikade** (ARZ, *Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen. Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.



Verpflichtende Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen 2019

In der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wurde das Auftreten der Goldgelben Vergilbungskrankheit der Rebe erstmals 2018 festgestellt. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit der Verordnung (LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 13/2019) daher die **Befalls- und Sicherheitszone (BZ/SZ) Bad Radkersburg** abgegrenzt, in der Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

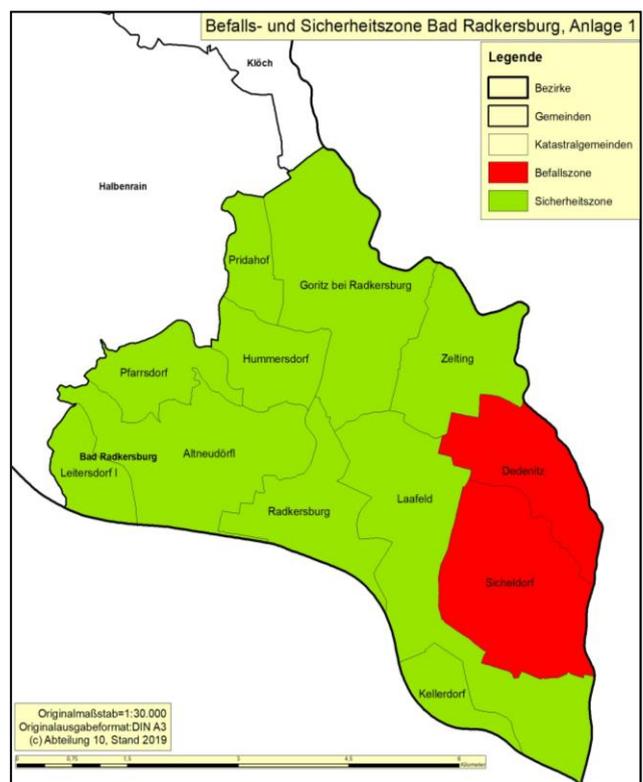
Die BZ/SZ Bad Radkersburg

umfasst die Katastralgemeinden Dedenitz und Sieldorf als Befallszone und das übrige Gebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg (in etwa 5 km-Radius) als Sicherheitszone.

Maßnahmen 2019

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) in der Befalls- und Sicherheitszone sind verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Regelmäßige Kontrolle der Weinreben auf GFD.
- Meldung bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die Landesregierung (Abteilung 10). Vorabklärung durch fachkundige Ansprechperson der Stadtgemeinde wird empfohlen.
- Entfernung der Gewöhnlichen Waldrebe (*Clematis*) auf Grundstücken mit Weinreben einschließlich entlang der Einfriedung dieser Grundstücke bis 31. Mai (umgehend) sowie Verhinderung des Wiederaustritts.
- Aufgelassene Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai (umgehend) in einen ordnungsgemäßen



Pflegezustand zu bringen oder zu roden.

- In Weinhecken, Weinlauben und bei Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind von Mitte Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) anzubringen. Eine Klebetafel ist mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben.

- Weitere durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen werden erforderlichenfalls von der Landwirtschaftskammer Steiermark bekannt gegeben und sind zu dokumentieren (Formblatt ist im Rathaus erhältlich).

Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Landesregierung zu kontrollieren!

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weinhecken, Weinlauben sowie einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben werden ersucht, das angeschlossene Erhebungsblatt vollständig auszufüllen und an die Stadtgemeinde zu übermitteln.

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weinhecken, Weinlauben sowie einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben werden ersucht, das Erhebungsblatt vollständig auszufüllen und an die Stadtgemeinde zu übermitteln.

**Erhebung der Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben
Umfrage zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade**

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Mobiltelefon: _____

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg besitze(n) ich (wir)

- folgende Rebstöcke und/oder Rebflächen:
 - Hecke/Laube/Einzelstöcke, Direktträger etc., Anzahl Rebstöcke: ____ Stk.
 - Weingartenfläche(n) mit weniger als 500 m², Gesamtfläche: _____ m²
 - Weingartenfläche(n) mit 500 m² und mehr, Gesamtfläche: _____ m²

Die Rebstöcke und/oder Rebfläche(n) befinden sich:

- an der oben angeführten Adresse
- auf dem/den Grundstück(en) in der/den Katastralgemeinde(n):

Die Bewirtschaftung (Pflege, Pflanzenschutzmaßnahmen, Schnitt etc.) der Rebstöcke/Rebfläche(n) erfolgt:

- durch mich/uns selbst
- nicht selbst, sondern durch (Name und Anschrift des Bewirtschafters angeben)

Falls die verpflichtende Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade mit Pflanzenschutzmitteln, die für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, angeordnet wird, kann diese wie folgt durchgeführt werden:

- ich/wir führe(n) die Bekämpfung selbst durch
- ich/wir werde(n) _____ beauftragen,
diese Bekämpfung für mich/uns durchzuführen,
- ich/wir benötige(n) organisierte Hilfe (gegen Kostenersatz).

Hinweis: Die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist zu dokumentieren.

Ich/Wir bestätige(n) die wahrheitsgetreue und vollständige Meldung:

_____, am _____ Unterschrift(en): _____

Erhebungsblatt bitte bis spätestens 30. April 2019 an die Stadtgemeinde retournieren!